

Zusätzliche Vertragsbedingungen der P+R Park & Ride GmbH für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen - (ZV-VOL)

Stand: 01.01.2015

Vorbemerkung:

Die §§ ohne nähere Angaben beziehen sich auf die Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen Teil B - Allgemeine Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen - ausgenommen Bauleistungen (VOL/B - Fassung 2003).

Die P+R Park & Ride GmbH als Auftraggeberin wird nachfolgend mit „P+R GmbH“ bezeichnet.

Inhaltsübersicht

0. Sicherung von Mindestlohnpflichten

Zu § 11 Vertragsstrafe

Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen

1. Vertragsbestandteile
2. Erfüllungsort
3. Preise
4. Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen
5. Vertragsänderungen

24. Vereinbarung, Höhe der Vertragsstrafe

Zu § 12 Güteprüfung

25. Kosten für Güteprüfung

Zu § 13 Abnahme

26. Abnahme der Leistung
27. Gefahrübergang

Zu § 2 Änderungen der Leistung

6. Nachtragsangebote
7. Mehr- oder Minderleistungen

Zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung

28. Mängelansprüche

Zu § 3 Ausführungsunterlagen

8. Ausführungsunterlagen
9. Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der P+R GmbH

Zu § 15 Rechnung

29. Allgemeines
30. Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen
31. Schlussrechnungen

10. Patente und Gebrauchsmuster

11. entfällt

Zu § 4 Ausführung der Leistung

12. Ausführung
13. Nachunternehmer

Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

32. Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistung

14. Fristverlängerungen

Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

15. Versandkosten
16. Verpackung
17. Versandvorschriften

Zu § 17 Zahlung

33. Zahlungsweg
34. Vorauszahlungen
35. Abschlagszahlungen
36. Schlusszahlung

Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

18. Insolvenzverfahren
19. Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkungen, Auftragsentziehung

37. Zahlungsfristen
38. Erstattungen
39. Forderungsabtretung

Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

20. Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn

Zu §§ 8 und 9

21. Restabgeltung

Zu § 10 Obhutspflichten

22. Beistellungen

23. Sachschadensversicherung

Zu § 18 Sicherheitsleistung zur Inhaltsübersicht

40. Sicherheitsleistung

41. Rückgabe von Sicherheitsleistungen

Zu § 19 Streitigkeiten

42. Meinungsverschiedenheiten

43. Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

0 Sicherung von Mindestlohnpflichten

Der Auftragnehmer sichert zu, die Regelungen des Mindestlohngesetzes (MiLoG) sowie des Arbeitnehmerentendegesetzes (AEntG) einzuhalten. Danach ist der Auftragnehmer verpflichtet, den zur Erfüllung seiner Vertragsleistungen eingesetzten eigenen Arbeitskräften die entsprechenden Mindestlöhne zu bezahlen und die sonstigen für den Auftragnehmer geltenden im Rahmen eines für allgemein verbindlich erklärten Tarifvertrags festgelegten Arbeitsbedingungen zu erfüllen.

Daneben haftet der Auftragnehmer dafür, dass auch den von seinen Nachunternehmern eingesetzten Arbeitskräften der Mindestlohn nach MiLoG bzw. AEntG vergütet wird. Der Auftraggeber hat das Recht, die Vergabe von Leistungen durch den Auftragnehmer an Nachunternehmer von der vorherigen Zustimmung und Prüfung des konkreten Nachunternehmers abhängig zu machen. Der Auftragnehmer hat daher eine beabsichtigte Vergabe an Nachunternehmer dem Auftraggeber stets rechtzeitig anzuzeigen. Für die Prüfung kann der Auftraggeber vom Auftragnehmer die Vorlage entsprechender Nachweise verlangen.

Erhalten Arbeitskräfte, die zur Erfüllung von Vertragsleistungen des Auftragnehmers eingesetzt sind, für tatsächlich geleistete Arbeit den ihnen nach den vorstehenden Bestimmungen zustehenden Lohn nicht, nicht vollständig oder nicht termingerecht, so hat der Auftragnehmer als sofort fällige Pflicht gegenüber dem Auftraggeber an alle betroffenen Arbeitskräfte die vorenthaltenen Löhne zu zahlen. Der Auftragnehmer stellt den Auftraggeber insofern von etwaigen Haftungsansprüchen von eigenen Arbeitskräften oder von Arbeitskräften von Nachunternehmern frei. Daneben hat der Auftragnehmer die erforderlichen Kosten für Dolmetscherdienste sowie für anwaltliche Betreuung der betroffenen Arbeitskräfte zu erstatten und übliche Vorschüsse zu leisten.

Bei begründetem Verdacht von Verstößen gegen die Mindestlohnpflichten hat der Auftragnehmer dem Auftraggeber auf Verlangen nachzuweisen, dass alle Arbeitskräfte den ihnen tariflich zustehenden Lohn auch tatsächlich erhalten haben (Mindestlohnbescheinigung); dies kann z.B. durch Testat eines Wirtschaftsprüfers oder durch von den Arbeitskräften ausgefüllte und unterschriebene Bestätigungen erfolgen. Bis zur Erfüllung der Mindestlohnpflichten ist der Auftraggeber berechtigt, fällige Zahlungen bis zu 5 % der Auftragssumme zurückzubehalten. Unabhängig davon hat der Auftraggeber das Recht, den Vertrag außerordentlich fristlos aus wichtigem Grund zu kündigen, sollten die mit angemessener Frist angeforderten Mindestlohnbescheinigungen nach erfolglosem Ablauf einer angemessenen Nachfrist dem Auftraggeber nicht vorgelegt werden.

Zu § 1 Art und Umfang der Leistungen

1 Vertragsbestandteile

- (1) Bestandteile des Vertrages sind
 - 1.1 der Bestellschein und/oder das Auftragschreiben
 - 1.2 die Leistungsbeschreibung mit Leistungsverzeichnis/Leistungsprogramm (Pläne, Einzel- und Detailzeichnungen, Berechnungen und dgl.)
 - 1.3 die zusätzlichen Vertragsbedingungen der P+R GmbH (ZV-VOL)
 - 1.4 die allgemeinen technischen und Fachvorschriften für die jeweiligen Leistungen, sofern nichts anderes vereinbart ist
 - 1.5 die Allgemeinen Bedingungen für die Ausführung von Leistungen (VOL/B)
- (2) Bei Abweichungen und Widersprüchen gelten die Vertragsbestandteile nach Abs. 1 in der dort angegebenen Reihenfolge; Text und Beschreibung gehen zeichnerischen Unterlagen vor, sofern nicht ausdrücklich Zeichnungen und Muster in den Vertragsunterlagen als vorrangig für die Ausführung festgelegt sind.
- (3) Allgemeine Geschäftsbedingungen oder besondere Vertragsbedingungen des Auftragnehmers werden nur dann Vertragsinhalt, wenn die P+R GmbH sie ausdrücklich schriftlich anerkennt.
- (4) Werden ursprünglich nicht vereinbarte Leistungen übertragen, gelten hierfür, wenn nicht schriftlich anderes vereinbart ist, die Vertragsbedingungen und Vertragsbestandteile des Hauptvertrages.
- (5) Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein eventuelles gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland.

2 Erfüllungsort

Erfüllungsort ist der im Vertrag benannte Ort der Anlieferung, des Aufbaues oder der sonstigen Leistung.

3 Preise

- (1) Die vereinbarten Preise sind feste Preise. Preisvorbehalte bedürfen einer besonderen Vereinbarung.
- (2) Durch die vereinbarten Preise werden alle Leistungen abgegolten die nach der Leistungsbeschreibung, den Zusätzlichen Vertragsbedingungen und der gewerblichen Verkehrssitte zur vertraglichen Leistung gehören. Hierzu zählen auch die zur ordnungsgemäßen Vertragserfüllung notwendigen Nebenleistungen wie beispielsweise Kosten für Verpackung, Anlieferung und Versicherung.
- (3) Alle Preise sind in Euro vereinbart. Etwaige Patentgebühren und Lizenzvergütungen an Dritte sind durch die Preise für die Leistung abgegolten.

4 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

Sind Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen vorgesehen, so ist die dafür angegebene Zahl von Stunden unverbindlich. Bezahlt werden nur die auf Anordnung der P+R GmbH tatsächlich geleisteten Stunden. Auf Ziff. 32 wird verwiesen.

5 Vertragsänderungen

Änderungen und Ergänzungen des Vertragsinhalts einschließlich getroffener Nebenabreden bedürfen der Schriftform.

Zu § 2 Änderungen der Leistung

6 Nachtragsangebote

- (1) Jede Änderung des Vertrages bedarf der Schriftform.
- (2) Wird im Falle des § 2 Nr. 3 ein neuer Preis beansprucht, so muss der Auftragnehmer dies der P+R GmbH unverzüglich - möglichst vor Ausführung der Leistung und möglichst der Höhe nach - anzeigen und unverzüglich ein Nachtragsangebot einreichen.
- (3) Wenn nach § 2 Nr. 3 neue Preise zu vereinbaren sind, so sind diese auf der Grundlage des Hauptangebots zu bilden.
- (4) Auf Verlangen der P+R GmbH hat der Auftragnehmer die durch die Änderung der Leistung bedingten Preisänderungen in geeigneter Weise zu begründen und auf Verlangen der P+R GmbH die für die Preisermittlung maßgebenden Unterlagen wie Lieferangebote, Lieferantenrechnungen, Frachtbriefe, Nachunternehmerangebote oder Rechnungen zur Einsicht vorzulegen.

7 Mehr- oder Minderleistungen

- (1) Soweit Preise je Einheit vereinbart sind, ist bei marktgängigen, serienmäßigen Erzeugnissen der Auftragnehmer auf Verlangen verpflichtet, ohne Änderung der vertraglichen Einheitspreise Mehrleistungen bis zu 10 v. H. der im Auftrag festgelegten Mengen zu erbringen oder mit einer Minderung bis zu 10 v. H. einverstanden zu sein. Auf Verlangen sind neue Ausführungsfristen zu vereinbaren.
- (2) Die Vereinbarung eines neuen Einheitspreises bei Über- oder Unterschreitung des Mengenansatzes von über 10 v. H. ist auf Verlangen nur dann vorzunehmen, wenn nicht durch Mengenänderungen bei anderen Positionen oder in anderer Weise ein Ausgleich eintritt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten nicht für Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen.

Zu § 3 Ausführungsunterlagen

8 Ausführungsunterlagen

- (1) Der Ausführung dürfen nur Unterlagen zugrunde gelegt werden, die durch die P+R GmbH ausdrücklich als zur Ausführung freigegeben gekennzeichnet sind. Die Verantwortung und Haftung des Auftragnehmers nach dem Verträge, insbesondere nach § 4 Nr. 1 Abs. 1 und § 14,

werden dadurch nicht eingeschränkt. Aus dem Freigabevermerk können Ansprüche gegen die P+R GmbH nicht hergeleitet werden. Die Freigabevermerke bedeuten insbesondere keine Anerkennung etwaiger Änderungen der Vertragsunterlagen.

- (2) Schriftliche Äußerungen des Auftragnehmers, insbesondere alle Ausführungsunterlagen, müssen in deutscher Sprache abgefasst sein. Fremdsprachliche schriftliche Äußerungen Dritter (z. B. Bescheinigungen, sonstige Unterlagen von Behörden und Privaten) sind in deutscher Übersetzung einzureichen.
- (3) Die Bedienungs- und Wartungsanweisung für betriebsfertige Lieferungen und Leistungen ist - soweit nichts anderes vereinbart - spätestens 4 Wochen vor Inbetriebnahme in dreifacher Ausfertigung in deutscher Sprache zu liefern.
- (4) Der Auftragnehmer hat die von der P+R GmbH übergebenen Muster und Modelle spätestens mit der Lieferung bzw. ersten Teillieferung zurückzugeben.

9 Veröffentlichungen, Nutzungsbefugnisse der P+R GmbH

- (1) Veröffentlichungen über die Leistung und Werbung am Leistungsort sind nur mit schriftlicher Einwilligung der P+R GmbH zulässig.
- (2) Die vom Auftragnehmer gelieferten Unterlagen werden Eigentum der P+R GmbH. Sie darf sie für innerdienstliche Zwecke sowie Instandsetzungs- und Instandhaltungsmaßnahmen vervielfältigen und verwenden. Soweit erforderlich, ist die Weitergabe der Unterlagen an Behörden, Materialprüfstellen und Gutachter gestattet. Bei Vergaben dürfen sie nur insoweit verwendet werden, als dies zur Beschreibung (Text und Pläne) der zu vergebenden Leistung erforderlich ist. Im Einzelfall kann etwas anderes vereinbart werden.
- (3) Soweit bei der Erfüllung des Vertrages Urheberrechte des Auftragnehmers entstanden sind, räumt er der P+R GmbH an diesen das einfache Nutzungsrecht (Vervielfältigung, Verbreitung, Ausstellung und Vorführung) unentgeltlich ein, das die P+R GmbH zum Zwecke der Erfüllung ihrer Aufgaben ausüben kann.

10 Patente und Gebrauchsmuster

Die Anmeldung einer Erfindung des Auftragnehmers zum Patent bedarf der vorherigen Zustimmung der P+R GmbH, wenn an der Erfindung auch Mitarbeiter der P+R GmbH beteiligt gewesen sind. Entsprechendes gilt für Gegenstände, für die der Schutz als Gebrauchsmuster in Betracht kommt.

11 entfällt

Zu § 4 Ausführung der Leistung

12 Ausführung

- (1) Die Leistungen sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, ohne Berechnung von Nebenkosten in den von der P+R GmbH im Leistungsverzeichnis bezeichneten Räumen bzw. auf den bezeichneten Grundstücken zu erbringen. Von der P+R GmbH werden Hilfskräfte nicht gestellt.
- (2) Die P+R GmbH ist berechtigt, sich jederzeit von der vertragsmäßigen Ausführung der Leistung zu unterrichten.

- (3) Sind in den Vertragsbestandteilen Unterauftragnehmer, Bezugsquellen oder bestimmte Erzeugnisse angegeben, so darf sie der Auftragnehmer nicht ohne Einwilligung der P+R GmbH wechseln.
- (4) Weitere Teile der Leistungen (Unteraufträge) dürfen an Dritte nur mit Zustimmung der P+R GmbH übertragen werden.

13 Nachunternehmer

- (1) Der Auftragnehmer darf Leistungen nur an Nachunternehmer übertragen, die fachkundig, leistungsfähig und zuverlässig sind; dazu gehört auch, dass sie ihren gesetzlichen Verpflichtungen zur Zahlung von Steuern und Sozialabgaben nachgekommen sind und die gewerberechtlichen Voraussetzungen erfüllen. Auf die Verpflichtungen aus Ziff. 0 wird hingewiesen.
- (2) Er hat die Nachunternehmer bei Anforderung eines Angebots davon in Kenntnis zu setzen, dass es sich um einen öffentlichen Auftrag handelt.
- (3) Der Auftragnehmer darf dem Nachunternehmer keine ungünstigeren Bedingungen insbesondere hinsichtlich Mängelansprüche, Vertragsstrafe, Zahlungsweise und Sicherheiten auferlegen, als zwischen ihm und dem Auftraggeber vereinbart sind. Auf Verlangen des Auftraggebers hat er dies nachzuweisen.
- (4) Der Auftragnehmer hat bei der Einholung von Angeboten für Unteraufträge regelmäßig kleinere und mittlere Unternehmen angemessen zu beteiligen.

Zu § 5 Behinderung und Unterbrechung der Leistungen

14 Fristverlängerungen

Etwa notwendige Fristverlängerungen hat der Auftragnehmer unverzüglich durch gesondertes Schreiben geltend zu machen. Er hat die Ursachen und die Auswirkungen - letzteres auch bei offenkundigen Behinderungen - darzulegen.

Zu § 6 Art der Anlieferung und Versand

15 Versandkosten

- (1) Mit dem Vertragspreis sind, wenn nichts anderes vereinbart ist, alle durch Anlieferung und Versand der Gegenstände entstehenden Kosten abgegolten, z. B. Nebentgelte und örtliche Entgelte.
- (2) Kosten für die Verpackung - auch Mieten - sind im Vertragspreis enthalten und dürfen daher nicht besonders in Rechnung gestellt werden, soweit nicht anderes vereinbart ist.

16 Verpackung

- (1) Das Verpackungsmaterial muss den Vorschriften der Verpackungsverordnung (VerpackV, §§ 1 - 3) entsprechen und mit Firmenbezeichnung oder Entsorgungssystem gekennzeichnet sein.

- (2) Es sind möglichst umweltfreundliche Verpackungen, insbesondere Mehrwegverpackungen zu verwenden.
- (3) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der Verpackungsverordnung, insbesondere die Rücknahmepflichten für Transportverpackungen gemäß § 4 VerpackV.
- (4) Jeder Lieferung ist ein Lieferschein unter Angabe der Bestellnummer beizufügen. Teilsendungen sind als solche zu bezeichnen.

17 Versandvorschriften

Sind im Bestellschein, Auftragschreiben oder im Leistungsverzeichnis keine Anlieferbedingungen beschrieben, so gilt die Preisstellung "Fertig aufgestellt beim Empfänger/Verwendungsstelle" als vereinbart.

Zu § 8 Lösung des Vertrags durch den Auftraggeber

18 Insolvenzverfahren

Beantragt der Auftragnehmer oder ein Dritter über das Vermögen des Auftragnehmers die Eröffnung des Insolvenzverfahrens, so hat dies der Auftragnehmer der P+R GmbH unverzüglich schriftlich mitzuteilen.

19 Unerlaubte Vorteilsgewährung, Wettbewerbsbeschränkungen, Auftragsentziehung

- (1) Die P+R GmbH ist berechtigt, den Vertrag zu kündigen oder von ihm zurückzutreten, wenn sich der Auftragnehmer an wettbewerbsbeschränkenden Absprachen beteiligt hat oder der Auftragnehmer Personen, die auf Seiten der P+R GmbH mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind, oder ihnen nahestehenden Personen Vorteile anbietet, verspricht oder gewährt. Solche Handlungen des Auftragnehmers selbst stehen Handlungen von Personen gleich, die auf Seiten des Auftragnehmers mit der Vorbereitung, dem Abschluss oder der Durchführung des Vertrages befasst sind oder in sonstiger Weise in seinem Auftrag handeln.
- (2) Vor der Kündigung wird dem Auftragnehmer Gelegenheit gegeben, zu dem Sachverhalt Stellung zu nehmen.
- (3) Wird nach Zuschlagserteilung offenbar, dass das zugrunde liegende Angebot durch Preisabsprache zustande kam oder dass der Bieter in anderer Weise den Wettbewerb eingeschränkt hatte, so hat der Auftragnehmer als Schadensersatz 5 v. H. der Auftragssumme an die P+R GmbH zu zahlen, es sei denn, dass eine andere Schadenshöhe nachgewiesen wird. Dies gilt auch, wenn der Vertrag gekündigt wird oder bereits erfüllt ist.
- (4) Kündigt die P+R GmbH oder tritt sie gemäß Abs. 1 vom Vertrag zurück, so ist sie berechtigt, aber nicht verpflichtet, die empfangenen Leistungen zurückzugeben. Behält sie diese, so hat sie ihren Wert zu vergüten; werden sie zurückgegeben, so muss auch der Auftragnehmer die empfangenen Leistungen zurückgeben. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Vorschriften über den Rücktritt.
- (5) Sonstige gesetzliche oder vertragliche Ansprüche der Vertragsparteien bleiben unberührt.

Zu § 9 Verzug des Auftraggebers, Lösung des Vertrags durch den Auftragnehmer

20 Kündigung durch den Auftragnehmer, entgangener Gewinn

- (1) Die Kündigung bedarf der Schriftform.
- (2) Der Schadensersatz im Sinne von § 9 Nr. (2) umfasst den entgangenen Gewinn nur dann, wenn der Kündigungsgrund auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der P+R GmbH beruht.

Zu §§ 8 und 9

21 Restabgeltung

Bei Kündigung oder Rücktritt sind die P+R GmbH und der Auftragnehmer verpflichtet, einander die Auskünfte zu erteilen, die nötig sind, die jeweiligen Ansprüche aus §§ 8 und 9 zu bemessen.

Zu § 10 Obhutspflichten

22 Beistellungen

- (1) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, beigestellte Stoffe und Gegenstände bei Eintreffen auf erkennbare Mängel zu überprüfen und, falls solche vorliegen, dem Absender und der P+R GmbH unverzüglich Mitteilung zu machen. Eine entsprechende Mitteilungspflicht trifft den Auftragnehmer auch, wenn beigestellte Güter nicht rechtzeitig eingehen.
- (2) Der Auftragnehmer hat die von der P+R GmbH zu liefernden Stoffe und Bauteile rechtzeitig unter Angabe der benötigten Mengen und Anliefertermine abzurufen.
- (3) Der Auftragnehmer hat die beigestellten Güter auf Verlangen der P+R GmbH als deren Eigentum kenntlich zu machen. Er hat sie ordnungsgemäß zu lagern und darf sie nur bestimmungsgemäß verwenden. Mit der Übernahme geht die Gefahr für Untergang, Beschädigung, Verlust, Verschlechterung und Schwund, mit Ausnahme der Fälle höherer Gewalt, auf den Auftragnehmer über.

23 Sachschadensversicherung

Besteht nach Einschätzung der P+R GmbH ein Bedarf für eine Versicherung, so ist diese abzuschließen und der P+R GmbH gegenüber entsprechend nachzuweisen.

Zu § 11 Vertragsstrafe

24 Vereinbarung, Höhe der Vertragsstrafe

- (1) Sofern nicht gesondert vereinbart, kann die P+R GmbH eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 v. H. aus dem Wert des Teiles der Leistung je vollendete Woche erheben, der nicht bestimmungsgemäß in Gebrauch genommen werden kann. Die Vertragsstrafe wird auf höchstens 5 v. H. der Gesamtabrechnungssumme ausschließlich Umsatzsteuer begrenzt.
- (2) Der Anspruch auf Vertragsstrafe erlischt erst, wenn die Schlusszahlung ohne Vorbehalt geleistet

wird. § 341 Abs. 3 BGB findet insoweit keine Anwendung.

Zu § 12 Güteprüfung

25 Kosten für Güteprüfung

- (1) Die Kosten für die öffentlich-rechtlich vorgeschriebenen und die vertraglich vereinbarten Güte- und Sicherheitsprüfungen einschließlich Stellung der hierzu notwendigen Hilfskräfte und Geräte sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, mit den Angebotspreisen abgegolten.
- (2) Die Gegenstände, die bei der ordnungsgemäßen Güteprüfung beschädigt und zerstört wurden, hat der Auftragnehmer - wenn nichts anderes vereinbart ist - ohne gesonderte Vergütung zu ersetzen.

Zu § 13 Abnahme

26 Abnahme

Soweit nichts anderes vereinbart ist, sind Aufbauleistungen, Lieferungen und sonstige Leistungen ab einer Auftragssumme von 2.000 € netto förmlich (Abnahmeprotokoll) abzunehmen.

- (1) Alle sich bei der Abnahme zeigenden Mängel können ungeachtet vorheriger Güteprüfungen noch geltend gemacht werden. Dies gilt auch dann, wenn bereits vor der Abnahme Leistungen der P+R GmbH übereignet worden sind oder die Gefahr aufgrund einer Vereinbarung auf die P+R GmbH übergegangen ist.
- (2) Die Entgegennahme einer Leistung ist nicht gleichbedeutend mit der Abnahme.
- (3) Über die förmliche Abnahme ist eine Niederschrift zu fertigen, die von beiden Vertragsparteien zu unterzeichnen ist.
- (4) Aufbauleistungen werden nach Fertigstellung an der Aufbaustelle, Lieferungen an der Anlieferstelle abgenommen. Werden Teilleistungen an der Herstellungsstelle abgenommen, wird dadurch die Gesamtabnahme der Aufbauleistung nicht berührt.
- (5) Der Auftragnehmer hat bei Aufbauleistungen die Vertragserfüllung unverzüglich schriftlich anzuzeigen und die Abnahme zu beantragen.
- (6) Sofern keine förmliche Abnahme stattgefunden hat und nichts anderes vereinbart ist, gelten Lieferungen 1 Monat nach Anlieferung, Aufbauleistungen 12 Tage nach schriftlicher Mitteilung über die Fertigstellung der Leistung als abgenommen.
- (7) Verweigert die P+R GmbH die Abnahme der Leistung wegen wesentlicher Mängel, hat der Auftragnehmer nach Beseitigung der Mängel die Abnahme erneut zu beantragen.
- (8) Soweit auf das Vertragsverhältnis die Vorschriften des HGB Anwendung finden, verzichtet der Auftragnehmer einzuwenden, die Anzeige festgestellter Mängel sei nicht unverzüglich erfolgt.

27 Gefahrübergang

Die Gefahr geht - wenn nichts anderes vereinbart ist - auf die P+R GmbH über:

- bei Lieferleistungen mit der Übernahme an der Anlieferungsstelle
- bei Aufbauleistungen mit der Abnahme.

Zu § 14 Mängelansprüche und Verjährung

28 Mängelansprüche

- (1) Mängelansprüche beginnen mit der Abnahme der Leistung.
- (2) Bei Teilleistungen beginnen die Mängelansprüche mit der Teilabnahme. Sie enden jedoch nicht vor Ablauf der Mängelansprüche für die restlichen Teile der Leistung.
- (3) Der Auftragnehmer ist verpflichtet, alle während der Verjährungsfrist hervorgetretenen Mängel, die auf vertragswidrige Leistungen zurückzuführen sind, auf seine Kosten zu beseitigen, wenn es die P+R GmbH vor Ablauf der Frist schriftlich verlangt. Der Anspruch auf Beseitigung der gerügten Mängel verjährt mit Ablauf der Frist nach § 14 Abs. 3, gerechnet vom Zugang des schriftlichen Verlangens an, jedoch nicht vor Ablauf der vereinbarten Frist. Nach Abnahme der Mängelbeseitigungsleistung beginnt für diese Leistung die Frist des Abs. 1, wenn nichts anderes vereinbart ist.
- (4) Kommt der Auftragnehmer der Aufforderung zur Mängelbeseitigung in einer von der P+R GmbH gesetzten angemessenen Frist nicht nach, so kann die P+R GmbH die Mängel auf Kosten des Auftragnehmers beseitigen lassen.
- (5) Mängelansprüche bestehen unabhängig davon, inwieweit die P+R GmbH die für die Ausführung benötigten Pläne, Zeichnungen oder Berechnungen vor Auftragserteilung geprüft und nach diesen bestellt hat, es sei denn, dass der Mangel der P+R GmbH bei Auftragserteilung bekannt war.
- (6) Wenn die P+R GmbH Nachbesserung verlangt, trägt der Auftragnehmer die hierfür erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten.
- (7) Die Frist für Mängelansprüche beträgt gemäß § 438 BGB zwei Jahre.

Zu § 15 Rechnung

29 Allgemeines

- (1) Rechnungen sind je nach Art als Vorauszahlungs-, Abschlags-, Teil- oder Schlussrechnungen zu bezeichnen und fortlaufend zu nummerieren. Rechnungen sind, soweit nichts anderes vereinbart ist, in einfacher Ausfertigung einzureichen.
- (2) In den Rechnungen sind Umfang und Wert aller bisherigen Leistungen nach den Ordnungszahlen (Positionen) des Leistungsverzeichnisses aufzuführen und mit Nettopreisen (Einheitspreise, Pauschalpreise, Verrechnungssätze, Stundenlohnzuschläge) anzugeben. Dem Umsatzsteuerbetrag ist der Steuersatz zugrunde zu legen, der zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuer bei Schlussrechnungen zum Zeitpunkt des Bewirkens der Leistung gilt.

- (3) Vom Auftragnehmer gewährte Nachlässe sind abzuziehen, Skonti sind anzugeben. Der Zeitraum der Leistungserbringung ist anzugeben.
- (4) Vom Auftragnehmer angebotene Skonti werden von jedem Rechnungsbetrag abgezogen, für den die vereinbarten Zahlungsfristen eingehalten werden. Die Skontofristen errechnen sich nach Ziff. 37 ZV-VOL.
- (5) Bei Lieferungen eines Auftragnehmers mit Sitz in einem EG-Mitgliedsstaat muss die Rechnung noch folgende Angaben enthalten:
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Auftragnehmers
 - die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer der P+R GmbH = DE 154519282
 - den Hinweis, dass im Rechnungsbetrag entsprechend der für die innergemeinschaftliche Lieferung geltenden Umsatzsteuerbefreiung keine Umsatzsteuer enthalten ist.
 - die Internationale Bankkontennummer IBAN
 - der Bank Identifier Code BIC (auch SWIFT-Adresse genannt)

30 Vorauszahlungs- und Abschlagsrechnungen

- (1) Für gesetzlich zu leistende bzw. vertraglich vereinbarte Vorauszahlungen ist eine gesonderte Vorauszahlungsrechnung zuzüglich Umsatzsteuer aufzustellen.
- (2) Die Abschlagsrechnungen sind mit den Vertragspreisen ohne Umsatzsteuer (Nettopreis) aufzustellen. Die Umsatzsteuer für die abzurechnende Leistung ist unter Zugrundelegung des zum Zeitpunkt des Entstehens der Steuerschuld geltenden Steuersatzes am Schluss in einem Betrag hinzuzusetzen.
- (3) In jeder Abschlagsrechnung sind Umfang und Wert der Leistungen zuzüglich Umsatzsteuer und die bereits erhaltene Abschlagszahlungen einzeln und in laufender Nummernfolge anzugeben.

31 Schlussrechnungen

- (1) In der Schlussrechnung müssen die Leistungen nach den laufenden Nummern (Positionen) der Leistungsverzeichnisse, die Vorauszahlungen und Abschlagszahlungen einzeln aufgeführt werden. Die Unterlagen zur Schlussrechnung (Mengenermittlung, Stundenlohnnachweise, Abrechnungspläne und sonstige Nachweise) sind beizufügen.
- (2) Schlussrechnungen sind innerhalb von 3 Monaten nach Abnahme der Leistung einzureichen

Zu § 16 Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen

32 Arbeiten nach Stundenverrechnungssätzen

- (1) Für Leistungen nach Stundenverrechnungssätzen ist in jedem Einzelfall die schriftliche Anordnung oder Genehmigung der P+R GmbH erforderlich.
- (2) Der Auftragnehmer hat für die von der P+R GmbH angeordneten bzw. genehmigten Stundenlohnarbeiten arbeitstäglich Stundenlohnzettel einzureichen, soweit nichts anderes vereinbart wird. Diese müssen außer den Angaben nach § 16 Nr. 2 VOL/B die Arbeitsstätte, das Datum, die Namen, die Berufs-, Lohn- oder Gehaltsgruppen der Arbeitskräfte (bei Anordnung der P+R GmbH auch der Aufsichten), die geleisteten Arbeitsstunden je Arbeitskraft, die Art der

Leistung, die Gerätekenngößen und die Fahrzeugart - wenn notwendig mit Nutzlastangabe -, enthalten. Soweit angefordert, erhält der Auftragnehmer eine Ausfertigung der Stundenlohnnachweise nach Prüfung als Rechnungsbeleg zurück.

- (3) Unabhängig von den Angaben in den Stundenlohnzetteln wird höchstens der Stundenverrechnungssatz für diejenige Berufsgruppe vergütet, die die geleistete Arbeit üblicherweise ausführt.
- (4) Soweit Stundenverrechnungssätze nicht vereinbart sind, ist der Auftragnehmer auf Verlangen der P+R GmbH verpflichtet, die tatsächlichen Lohnkosten anhand der Lohnlisten nachzuweisen. Etwaige Zuschläge zu den durch Lohnlisten nachgewiesenen tatsächlichen Kosten dürfen die ortsüblichen Sätze nicht übersteigen.

Zu § 17 Zahlung

33 Zahlungsweg

- (1) Der Auftragnehmer kann auf der Rechnung den gewünschten Zahlungsweg angeben, den die P+R GmbH nach Möglichkeit berücksichtigt. Die Bezahlung erfolgt grundsätzlich im Überweisungsverkehr.
- (2) Bei Arbeitsgemeinschaften teilt der Auftragnehmer der P+R GmbH - unterzeichnet von allen Arge-Partnern - mit, auf welches Konto Zahlungen mit befreiender Wirkung für die P+R GmbH ausschließlich zu leisten sind. Zahlungen werden erst nach Eingang dieser Mitteilung geleistet. Dies gilt auch nach Auflösung der Arbeitsgemeinschaft.

34 Vorauszahlungen

Soweit die Leistung von Vorauszahlungen nicht gesetzlich vorgeschrieben ist, werden sie grundsätzlich nur dann geleistet, wenn sie bei Abschluss des Vertrages schriftlich vereinbart worden sind. Sie setzen voraus, dass vorher in voller Höhe Sicherheit geleistet wurde.

35 Abschlagszahlungen

- (1) Abschlagszahlungen werden, sofern vereinbart, in Höhe von 95 v. H. der jeweils nachgewiesenen, vertragsgemäßen Leistung gewährt. Dies gilt nicht, sofern Abschlagszahlungen auf Grund von § 632a BGB zu zahlen sind.
- (2) Abschlagszahlungen in voller Höhe des Wertes der nachgewiesenen Leistung erfolgen dann, wenn der Auftragnehmer Sicherheit in Form einer unbefristeten, selbstschuldnerischen Bürgschaft in Höhe von 5 v. H. des Auszahlungsbetrages der jeweiligen Abschlagsrechnung leistet.

Die Bürgschaft wird zurückgegeben, wenn die gesamte Leistung des Auftragnehmers geprüft und abgerechnet ist und ein Rückforderungsanspruch der P+R GmbH nicht in Frage kommt.

36 Schlusszahlung

Bei der Schlusszahlung wird zur Sicherung der Mängelansprüche und sonstiger Ansprüche der P+R GmbH aus dem Vertrag, eine Sicherheit in vereinbarter Höhe einbehalten, soweit nicht anderweitige Sicherheit in entsprechender Höhe geleistet wird.

37 Zahlungsfristen

- (1) Zahlungsfristen beginnen erst mit dem Eingang einer ordnungsgemäßen und prüfbaren Rechnung bei der P+R GmbH. Die Frist beginnt jedoch nicht vor dem Tag der mangelfreien Erfüllung der Leistung; sofern eine Abnahme vereinbart ist, nicht vor dem Tag der Abnahme.
- (2) Als Zeitpunkt der Zahlung gilt bei Überweisung oder Auszahlung von einem Konto der Tag, an dem die P+R GmbH der Leitbank den Überweisungsauftrag übermittelt hat.

38 Erstattungen

- (1) Stellen Rechnungsprüfungsbehörden nach der Annahme der Schlusszahlung Fehler in der Abrechnung oder in den Unterlagen der Abrechnung fest, ist die Schlussrechnung zu berichtigen. P+R GmbH und Auftragnehmer sind verpflichtet, die sich daraus ergebenden Beträge zu erstatten.
- (2) Im Falle einer Überzahlung ist der Auftragnehmer, der durch Anlage des Geldes Zinsen erzielt hat, zur Herausgabe nach den Grundsätzen der ungerechtfertigten Bereicherung verpflichtet. § 197 BGB findet Anwendung.
- (3) Sonstige Ansprüche der P+R GmbH aus §§ 812 ff BGB bleiben unberührt.
- (4) Bei Rückforderungen der P+R GmbH aus Überzahlungen (§§ 812 ff BGB) nach Abs. 1 und 2 kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

39 Forderungsabtretung

- (1) Forderungen, mit Ausnahme des Anspruchs auf Rückgabe der Sicherheit aus dem Vertrag, können abgetreten werden, wenn die mit der Abtretung verbundene Schuldenbegleichung in einem direkten Zusammenhang mit der Vertragsleistung steht.
- (2) In anderen Fällen ist die Abtretung nur mit schriftlicher Einwilligung der P+R GmbH möglich. Die P+R GmbH wird die Zustimmung erteilen, wenn der Auftragnehmer versichert, dass den abzutretenden Forderungen keine Rechte Dritter entgegenstehen.
- (3) Abtretungsanzeigen sind unter Hinweis auf das jeweilige Vertragsverhältnis unverzüglich an die P+R GmbH zu richten. Der neue Gläubiger muss Zahlungen, die die P+R GmbH nach der Abtretung an den Auftragnehmer leistet, solange gegen sich gelten lassen, bis sie von der Abtretungsanzeige Kenntnis erhalten hat.

Zu § 18 Sicherheitsleistung

40 Sicherheitsleistung

- (1) Wenn im Vertrag nicht anders vereinbart ist ab einer Auftragssumme von 25.000 € netto Sicherheit in Form von Bürgschaft für Vertragserfüllungsansprüche, Mängelansprüche und sonstige Ansprüche der P+R GmbH aus dem Vertrag in Höhe von 5 v. H. der Auftragssumme zu leisten.
- (2) In Abweichung von § 18 Nr. 6 VOL/B ist die vereinbarte Sicherheit vor Anweisung der Zahlungen zu leisten.

- (3) In begründeten Fällen kann auf die Sicherheit ganz oder teilweise verzichtet oder sie vorzeitig ganz oder teilweise zurückgegeben werden.

41 Rückgabe von Sicherheitsleistungen

- (1) Die Sicherheitsleistung wird zurückgegeben, wenn Mängelansprüche oder sonstige Ansprüche nicht mehr geltend gemacht werden können.
- (2) Die schriftliche Mitteilung an die P+R GmbH wird hinsichtlich der Freigabe von Bürgschaften erteilt
- bei Urkunden über Vertragserfüllungsbürgschaften nach Empfang der Schlusszahlung, wenn der Auftragnehmer die Leistung vertragsgemäß erfüllt, etwa erhobene Ansprüche auf Schadensersatz oder Erstattung von Überzahlungen befriedigt und die Sicherheit für die Erfüllung der Mängelansprüche geleistet hat
 - bei Urkunden über Mängelansprüchebürgschaften, wenn die Verjährungsfristen für die Mängelansprüche einschl. Schadensersatz abgelaufen und die bis dahin erhobenen Ansprüche - auch auf Erstattung von Überzahlungen - erfüllt worden sind
 - bei Urkunden über Abschlagszahlungsbürgschaften, wenn der mit der Abschlagszahlung verbundene Zweck, für den die Sicherheit geleistet wurde, erfüllt ist
 - bei Urkunden über Vorauszahlungsbürgschaften, wenn die Vorauszahlung auf die fällige Zahlung angerechnet worden ist.

Durch die Rückgabe der Urkunden werden weitere Ansprüche auf Erstattung von Überzahlungen nicht berührt.

- (3) Für Sicherheiten, die nicht in Form von Bürgschaften geleistet wurden, gelten die vorstehenden Regelungen entsprechend.

Zu § 19 Streitigkeiten

42 Meinungsverschiedenheiten

- (1) Ist der Auftragnehmer Kaufmann und gehört er nicht zu den in § 4 Handelsgesetzbuch bezeichneten Gewerbetreibenden, wird als Gerichtsstand München vereinbart.
- (2) Gerichtsstand für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist München.

43 Verträge mit ausländischen Auftragnehmern

Bei der Auslegung von Verträgen ist ausschließlich der in deutscher Sprache abgefasste Vertragswortlaut verbindlich. Für die Regelung der vertraglichen und außervertraglichen Beziehungen zwischen den Vertragspartnern gilt ausschließlich das Recht der Bundesrepublik Deutschland, für ein evtl. gerichtliches Verfahren das Prozessrecht der Bundesrepublik Deutschland. Es gilt nicht das Übereinkommen der Vereinten Nationen vom 11.04.1980 über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG).